

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der PRONUTEC AG (nachfolgend Verkäuferin), dass sie die Bestellung des Käufers annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote der Verkäuferin, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Verkäuferin ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Schriftform wird der Verkehr per E-Mail gleichgestellt.

2. Preise

Es gelten die in der Offerte erstellten Preise. Verpackungs-, Lieferungs- und Zolkkosten sowie die Mehrwertsteuer werden zusätzlich erhoben. Es gilt die auf der Offerte aufgedruckte Währung. Im gegenseitigen Übereinkommen kann die Währung auf der Rechnung von der Währung auf der Offerte abweichen. Für die Umrechnung ist der Tageskurs für den Devisenverkauf eines schweizerischen Bankinstituts am Tage der Rechnungsstellung massgebend.

Die Verkäuferin behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preisanpassung kann ausserdem erfolgen, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 3 genannten Gründe oder aufgrund eines vom Käufer zu vertretenden Umstands verlängert wird.

3. Lieferbedingungen

Die Lieferungen erfolgen ab relevantem Werk der Verkäuferin und EXW Versandstelle auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Fracht und Verpackung werden separat verrechnet. Teillieferungen durch den Vertragspartner sind grundsätzlich zulässig und dienen der Verfügbarkeit der Produkte bei der Käuferin. Transporte und Verpackung werden auch für Teillieferungen anteilig verrechnet und bedürfen keiner weiteren Schriftlichkeit seitens der Verkäuferin.

Die Lieferfrist wird durch die Parteien schriftlich vereinbart. Sie findet sich in der relevanten Auftragsbestätigung als Vertragsschluss. Der Lauf der vereinbarten Lieferfrist beginnt nach erfolgter Spezifikation (insb. Übergabe der für die Herstellung erforderlichen technischen Angaben) und/oder Übermittlung weiterer Dokumente. Die Verkäuferin behält sich jedoch Lieferverzögerungen im Falle von Betriebsstörungen, Problemen bei der Materialbeschaffung, Streiks sowie höherer Gewalt vor. In diesen Fällen kann der Käufer weder auf die Lieferung verzichten, noch vom Vertrag zurücktreten, noch Schadenersatz beanspruchen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Käufer spätestens am Tage der vorgesehenen Lieferung über die Verspätung zu benachrichtigen.

Ist in der Auftragsbestätigung für die Lieferung eine Lieferfreigabe durch den Käufer vorgesehen oder wurde die Ware auf Abruf bestellt, und hat der Käufer die Lieferung bis zum vereinbarten Liefertermin nicht freigegeben bzw. nicht abgerufen, so ist die Verkäuferin berechtigt, für die ihr dadurch entstehenden Kosten 5% des Auftragsvolumens für jeden angebrochenen Monat zu verlangen.

4. Anzufertigende Spezialartikel

Bei besonders anzufertigenden Spezialartikeln behält sich die Verkäuferin eine Mehr- oder Minderlieferung bis 10% der bestellten Menge vor. Spezialanfertigungen von Werkzeugen sind nicht im Kaufpreis inbegriffen und werden zusätzlich verrechnet. Die Verkäuferin bleibt Eigentümerin der Werkzeuge.

Die von der Verkäuferin allenfalls beigefügten Dokumente wie Zeichnungen, Photographien dürfen nur zum vereinbarten Zweck gebraucht werden. Informationen, welche aus diesen Dokumenten gewonnen werden können, dürfen nicht ohne Zustimmung der Verkäuferin genutzt werden. Sie dürfen weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben oder ihnen sonst wie zugänglich gemacht werden. Der Käufer haftet für eine sichere Aufbewahrung der Dokumente. Auf Verlangen der Verkäuferin sind dieser die Dokumente samt allen Abschriften und Vervielfältigungen sofort herauszugeben.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben sofort bei Fälligkeit und in der effektiven in der Rechnung festgehaltenen Währung zu erfolgen. Zahl der Käufer bei Fälligkeit nicht, kommt er sofort in Verzug, wodurch die Verkäuferin berechtigt wird, einen Verzugszins von jährlich 8% zu erheben. Zudem behält sich die Verkäuferin ausdrücklich das Recht vor, im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers ohne Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die bereits gelieferte Ware zurückzufordern. Der Käufer hat sämtliche damit verbundene Kosten zu tragen.

6. Lieferbedingungen

6.1 Lieferung in der Schweiz

Die Rechnung der Verkäuferin ist innert 30 Tagen ab Erhalt zu bezahlen. Eine Vorauszahlung kann bei Kunden mit auffälligem Zahlungsverhalten oder negativen Bonitätsauskünften verlangt werden und unterliegt der Einschätzung der Verkäuferin. Neukunden werden bei der Erstbestellung einmalig auf Vorauszahlung gesetzt und danach umgestellt auf 30 Tage - sofern dies die Bonität zulässt.

6.2 Lieferung ausserhalb der Schweiz

Bei Abschluss des Vertrages hat der Käufer eine Anzahlung von 20% des ausgehandelten Preises zu leisten. Bei der Lieferung werden 40% und 90 Tage nach der Lieferung 30% des Rechnungsbetrages (inkl. Liefer-, Verpackungs- und Zolkkosten sowie der Mehrwertsteuer) jeweils unter Abzug der bereits geleisteten Zahlungen fällig. Nach erfolgter Prüfung stellt die Verkäuferin eine Schlussrechnung über die restlichen 10% zuzüglich allfälliger Preisanpassungen aus. Diese wird innert 10 Tagen seit Erhalt fällig.

6.3 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab dem Lager bzw. ab der Produktionsstätte auf den Käufer über.

Wird der Versand auf Begehren des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert und versichert.

7. Eigentumsvorbehalt

Das gelieferte Material bleibt solange im Eigentum der Verkäuferin, bis sämtliche Forderungen der Verkäuferin gegenüber dem Käufer getilgt sind. Vor der vollständigen Bezahlung der Ware ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung der noch nicht vollständig bezahlten Ware ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verkäuferin gestattet.

8. Mängel

Allfällige Mängel der Waren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Wird die Ware unmittelbar an Dritte versandt, muss sie vom Käufer im Werk der Verkäuferin geprüft und abgenommen werden, andernfalls die Ware mit der Versendung als vertragsgemäss geliefert gilt.

Für Material- und Konstruktionsfehler leistet die Verkäuferin dem direkten Käufer während 12 Monaten nach Einbau, jedoch längstens während 24 Monaten nach erfolgter Lieferung Garantie, sofern sie innert 30 Tagen seit Kenntnis des Käufers über diese Fehler informiert wird. Die Gewährleistungspflicht der Verkäuferin beschränkt sich nach deren Wahl auf Nachbesserung oder Abgabe von Ersatzteilen. Im Falle der Nachbesserung haftet der Käufer für sämtliche Kosten, welche dadurch entstehen, dass die Nachbesserung nicht im Betrieb der Verkäuferin vorgenommen werden kann. Die Abgabe der Ersatzteile erfolgt am Erfüllungsort. Die zu ersetzenden Teile sind der Verkäuferin am Erfüllungsort zu Eigentum zu übergeben. Alle zusätzlichen Leistungen der Verkäuferin werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Die Leistung von Schadenersatz, insbesondere der Ersatz des Mangelfolgeschadens, wird ausdrücklich wegbedungen.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, übermässiger Beanspruchung oder fehlerhafter Montage – sofern diese nicht durch die Verkäuferin erfolgt ist – entstehen. Sofern ein Garantieanspruch auf eine fehlerhafte Montage der Verkäuferin zurückzuführen ist, übernimmt diese auch die Montage im Zusammenhang mit der Garantieleistung. Eine weitergehende Garantie wird nicht gewährt. Die Garantie erlischt, wenn der Käufer ohne schriftliche Ermächtigung durch die Verkäuferin Änderungen am Garantieobjekt vornimmt oder vornehmen lässt.

9. Anwendbares Recht

Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar (unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts).

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Verkäuferin, gegenwärtig CH-6234 Triengen, Schweiz. Die Verkäuferin ist allerdings berechtigt, den Käufer an dessen Wohnsitz bzw. Sitz zu belangen.

11. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass ein bestimmter Vertragsteil nichtig ist, bleibt der restliche Vertragsteil für die Parteien verbindlich.

Version 2 / Januar 2025